

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.80 vom 18. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.80)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.80 du 18 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.80 del 18 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition entscheidet. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben und begründet worden (Art. 396 StPO). Der Beschwerdeführer ist von der Grundbuchsperrre berührt und hat ein Interesse an ihrer Aufhebung, sodass er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO; AGE BES.2015.96 vom 21. Oktober 2015 E. 1). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Mio.

21.09.2017

G\_\_\_\_ AG, Basel

4000

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung. In der Sache macht er geltend, er sei bisher bloss ein einziges Mal befragt worden, wobei der Vorwurf unklar geblieben sei. Es sei nicht belegt, dass die Aktien der C\_\_\_\_ AG wertlos seien. Der Beschwerdeführer sei zum Verkauf der Liegenschaften auf Mallorca berechtigt gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe bereits rechtshilfeweise auf Curaçao Vermögenswerte beschlagnahmt. Die Herkunft von insgesamt EUR 3.5 Mio. sei geklärt; es handle sich um den Kaufpreis von rund 60■000 Namenaktien der C\_\_\_\_ AG. Diese Aktien seien werthaltig, wie dies mit zwei Unternehmensbewertungen und einer Wertabschätzung der technischen Schutzrechte belegt werde. Die Staatsanwaltschaft habe überdies die spanischen Grundstücke im Wert von EUR 8 Mio. rechtshilfeweise mit Grundbuchsperrren belegen und Bankguthaben im Wert von EUR 8 Mio. sperren lassen, so dass sich die angefochtene Grundbuchsperrre als unverhältnismässig erweise. Eine Ablieferungspflicht zugunsten der Anleger, die den Beschwerdeführer zur Überweisung des Erlöses des Liegenschaftsverkaufs auf ein Treuhandkonto verpflichtet hätte, bestehe nicht.

### **E. 2.4**

Mio.

4.3 Dem Beschwerdeführer wird gemäss der angefochtenen Verfügung qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der E\_\_\_\_-Gruppe vorgeworfen. Der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB macht sich schuldig, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird.

Die oben aufgelisteten Überweisungen sind nicht bestritten. Diese Transaktionen sind keine Geschäfte unter fremden Vertragspartnern, sondern der Beschwerdeführer handelt für die Verkäufer ebenso wie für den Käufer. Ihm gehören gemäss eigenen Aussagen die F\_\_\_\_ Ltd. und die G\_\_\_\_ AG (Verkäufer). Er handelt auch für den D\_\_\_\_ Funds in Curaçao. Die verkauften Aktien sind Anteile der Gesellschaft C\_\_\_\_ AG, die der Beschwerdeführer früher als Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift leitete und die seit dem 30. März / 4. April 2016 durch seine Ehefrau als alleinige Verwaltungsrätin mit Einzelunterschrift geführt wird (AGE BES.2017.206 vom 1. März 2018 E. 4.3). Der Beschwerdeführer handelt für die C\_\_\_\_ AG weiterhin als ■ von der Geschäftsleitung beauftragter Ansprechpartner ■ (Gutachten der H\_\_\_\_ Wirtschaftsprüfung, Berlin, vom 4. Mai 2018 S. 4).

Die behauptete Werthaltigkeit der C\_\_\_\_ AG vermag angesichts ihrer negativen Geschäftsergebnisse nicht zu überzeugen. Die Berufung auf die Eigenheiten eines ■ Startup ■ -Unternehmens mit Technologie und Patenten, deren Wert sich erst noch entwickeln muss und bisher noch keinen real existierenden Abnehmer gefunden hat, muss als äusserst spekulativ bezeichnet werden. Einziger Beleg dafür sind nachträglich erstellte Bewertungen, die als Parteigutachten bezeichnet werden müssen und alleine auf den Angaben des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau beruhen. Es bleibt nämlich die Frage, woraus die Erwerberin im Zeitpunkt des Erwerbes die Überzeugung gewann bzw. gewinnen durfte, dass sie einen dem Kaufpreis entsprechenden Vermögenswert erworben hat. Konkrete Marktdaten zur C\_\_\_\_ AG, die eine gewisse Objektivierung bewirken könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzig verfügbaren Angaben diesbezüglich bestätigen die Auffassung der Staatsanwaltschaft: Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 werden jeweils Verluste der C\_\_\_\_ AG von CHF 195■072.■, CHF 301■208.■ bzw. CHF 494■931.■ ausgewiesen (Gutachten der H\_\_\_\_ GmbH Wirtschaftsprüfung S. 20; vgl. AGE BES.2017.206 vom 1. März 2018 E. 2.2 und 4.3). Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass eine Gesellschaft, die durchweg rote Zahlen schreibt, EUR 12 Mio. Wert sein kann.

Angeichts des Umstandes, dass die C\_\_\_\_ AG über ein Aktienkapital von CHF 100■000.■ verfügt und über mehrere Jahre Verluste ausgewiesen hat, liegen konkrete Hinweise für die Annahme der Staatsanwaltschaft vor, dass es sich bei den Gesellschaftsanteilen um nahezu wertlose Aktien handelt. Der Verdacht, dass der Beschwerdeführer die Anleger bzw. die Anlagegesellschaft schädigte, indem er deren Geld für mutmasslich nahezu wertlose Aktien zu einem Preis von EUR 12 Mio. einsetzte (und diesen Betrag sich selber bzw. seinen eigenen Gesellschaften gutschrieb), erweist sich als begründet.

4.4 Dem Beschwerdeführer wird in der angefochtenen Verfügung überdies qualifizierte Geldwäscherei vorgeworfen. Gemäss Art. 305bis StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die

Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren.

Das Beschwerdegericht erachtete mit Urteil vom 1. März 2018 den Geldwäschereiverdacht in Bezug auf zwei andere Transaktionen (EUR 1.2 Mio. mit Valuta 2. August 2017 und EUR 2.3 Mio. mit Valuta 4. Oktober 2017) als erwiesen. Vorliegend geht es um andere Zahlungen im Wert von insgesamt EUR 12 Mio. In der angefochtenen Verfügung wird als Straftatbestand ■qualifizierte Geldwäscherei■ angegeben, ohne dass jedoch in Begründung oder Schriftenwechsel ausdrücklich darauf eingegangen würde. Immerhin legt die Staatsanwaltschaft konkret dar, dass internationale Geldüberweisungen getätigt wurden, dass verschiedene Gesellschaften in unterschiedlichen Sitzstaaten eingesetzt wurden und dass das zugrundeliegende Geschäft ■ Verkauf der Aktien der C\_\_\_\_ AG ■ mutmasslich nahezu wertlos ist und daher die Überweisungen nicht überzeugend zu erklären vermag. Weiter legt die Staatsanwaltschaft dar, dass derzeit die Herkunft einer Zahlung von EUR 8 Mio. mit Valuta 26. September 2017 noch offen sei, weswegen rechtshilfeweise Kontoauszüge bei der Caixabank S.A. in Spanien angefordert worden seien. Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass es sich dabei um Anlagegeld handle (Einvernahmeprotokoll vom 12. April 2018 S. 4, 12; Verhandlungsprotokoll Zwangsmassnahmengericht vom 13. April 2018 S. 6, 12).

Aufgrund dieser konkreten Gesichtspunkte liegt die Annahme des Verdachts einer Verschleierung zwecks Verhinderung der Einziehung von Vermögenswerten nahe. Vorliegend wurde nicht einfach Geld auf das persönliche Bankkonto am Wohnort einbezahlt (vgl. BGE 124 IV 274, 119 IV 242), sondern es wurden Millionenbeträge über komplizierte Strukturen und unter Vorgabe mutmasslich wertloser Geschäfte international verschoben (vgl. BGE 126 IV 255). Eine abschliessende Beurteilung dieses Verdachts ist jedoch nicht Sache des Beschwerdegerichts. Sollte er sich erhärten, wird ihn die Staatsanwaltschaft anklagen und dem Strafgericht zur Beurteilung vorlegen müssen.

4.5 Nach unbestrittenen Angaben der Staatsanwaltschaft wurden diverse Konten in der Schweiz und in Curaçao gesperrt. Der so gesicherte Gesamtbetrag beläuft sich auf EUR 5.89 Mio. Zudem liess die Staatsanwaltschaft in Spanien zwei Grundstücke sperren; diese Grundstückssperren erfolgten gemäss ihren Ausführungen im Hinblick auf den Verdacht eines weiteren Deliktsversuchs (Duplik S. 3 unten). Es geht vorliegend um den Verdacht der ungetreuen Geschäftsführung in Bezug auf EUR 12 Mio. Gesichert werden konnte von der Staatsanwaltschaft erst rund die Hälfte (vgl. Vernehmlassung S. 3). Unter diesen Umständen ist die Errichtung einer Grundbuchsperre auf der privaten Liegenschaft des Beschwerdeführers verhältnismässig, auch wenn er mit seiner Familie darin wohnt. Die Sperre verunmöglicht nicht das Wohnen, sondern nur die Weiterveräusserung. Inwiefern dies unverhältnismässig sein soll, wird nicht ausgeführt.

## **E. 2.7**

Mio.

21.07.2017

Beschwerdeführer, [...]

2000

## **E. 3**

Zum Vorwurf der ungenügenden Begründung ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung in einem laufenden und sehr komplexen Strafverfahren erfolgt ist. Das wirtschaftliche Geflecht, das es aufzuklären gilt, kennt der Beschwerdeführer besser als die Strafbehörden; er verfügt insoweit über einen Informationsvorsprung. Die Strafbehörden müssen internationale wirtschaftliche Transaktionen ermitteln, die Gesellschaften und Banken in mehreren Ländern betreffen (British Virgin Islands, Curaçao, Deutschland, Spanien). Sie haben den Beschwerdeführer gemäss jeweiligem Ermittlungsstand über den ihm zur Last gelegten Sachverhalt informiert (vgl. die Beschwerdeentscheide BES.2017.206 und BES.2018.6, beide vom 1. März 2018, sowie BGer 1B\_193/2018 vom 7. Juni 2018). Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 12. April 2018 durch die Staatsanwaltschaft einvernommen wurde und seine Verteidigung dabei anwesend war. Anlässlich dieser Einvernahme wurden ihm gemäss Protokoll Vorhalte bezüglich des D\_\_\_\_\_ Funds und der C\_\_\_\_\_ AG unterbreitet. Der Beschwerdeführer selber nannte in der Einvernahme die E\_\_\_\_\_ GmbH ([...]). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren erhielten die Parteien mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme, und dem Verteidiger wurde mit Verfügung vom 14. Juni 2018 Akteneinsicht gewährt. Aufgrund all dieser Umstände kennt der Beschwerdeführer die Gründe der vorliegenden Grundbuchsperrung und konnte sich dazu effektiv äussern.

### **E. 3.3**

Mio.

21.09.2017

Beschwerdeführer, [...]

4000

### **E. 4**

4.1 Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO kann die Beschlagnahme als Zwangsmassnahme nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Mittel erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Vermögenswerte, welche durch eine Straftat erlangt worden sind, werden durch das Gericht eingezogen (Art. 70 Abs. 1 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen (Art. 71 Abs. 1 und 3 StGB). Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO sieht vor, dass Vermögenswerte einer beschuldigten Person beschlagnahmt werden können, wenn diese voraussichtlich einzuziehen sind. Nach der Praxis des Bundesgerichts setzen nichtfreiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht die gleich hohe Intensität eines Tatverdachts voraus wie Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Für Beschlagnahmen und Entsiegelungen genügt ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber der beschuldigten Person (BGer 1B\_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3 mit Hinweisen; BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 1B\_212/2010 vom 22. September 2010 E. 3.1). Zu prüfen ist, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, damit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejaht werden darf. Dabei hat das Beschwerdegericht ■ anders als das Sachgericht ■ kein

umfassendes Beweisverfahren durchzuführen (vgl. Hug/Scheidegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 197 StPO N 6 sowie betreffend die Prüfung durch das Bundesgericht BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; BGE 116 Ia 143 E. 3c S. 146; BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; BGer 1B\_294/2012 vom 13. August 2012 E. 4.1 und BGer 1B\_588/2011 vom 23. Februar 2012).

4.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Grundbuchsperrung mit der Durchsetzung von Ersatzforderungen im Sinne von Art. 71 StGB. Vom mutmasslichen Deliktserlös aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der E\_\_\_\_-Gruppe hätten rund EUR 6 Mio. nicht sichergestellt werden können. Der Beschwerdeführer habe nahezu wertlose Aktien der Schweizer Gesellschaft C\_\_\_\_ AG an eine Fondsgesellschaft in Curaçao (D\_\_\_\_ Funds STC B.V.) zum Preis von EUR 12 Mio. verkauft. Konkret handle es sich um folgende Transaktionen:

Datum

Aktien-Verkäufer

Anzahl

Preis EUR

21.07.2017

F\_\_\_\_ Ltd., British Virgin Islands

4500

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen ordentliche Kosten zu tragen. Die Gebühr ist gestützt auf § 21 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsgebührenreglements (SG 154.810) auf CHF 800.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.